



Investitionsförderung in Oberösterreich

Antragstellung ab **01.01.2021** wieder möglich!

Aufgrund der Übergangsjahre im Programm der Ländlichen Entwicklung ist ab 01.01.2021 in Oberösterreich wieder eine Antragstellung möglich.

Die Investitionsförderung in Oberösterreich wird in den Übergangsjahren zielgerichteter auf bauliche Investitionsvorhaben und Mechanisierungen zur Verringerung der Feinstaubbelastung konzentriert.

1. Antragstellung ab 01.01.2021 für unveränderte Fördermaßnahmen

2. Antragstellung ab 20.01.2021 für Fördermaßnahmen mit verbesserten Förderbedingungen

Durch eine Programmänderung kommt es insbesondere bei nachstehenden Punkten zu einer Verbesserung der Förderung:

- Bei Geräten zur bodennahen Gülleausbringung und Gülleseparatoren wird der Zuschuss von 20 % auf 40 % angehoben
- Besonders tierfreundliche Investitionen in die Schweine- und Putenhaltung werden mit 35 % Zuschuss (vormals 25 % bzw. Ferkelaufzucht 30 %) gefördert.
 - zusätzlich ist hier ein Zuschlag von 5 % für Junglandwirte möglich, allg. ist ja die Kombinierbarkeit von Fördersätzen und Zuschlägen mit 35 % begrenzt
- Zusätzliches Kostenkontingent von max. 120.000 Euro für die zwei Übergangsjahre (60.000/ bAK für zwei Jahre)

Die Gültigkeit der Verbesserungen in der Programmänderung ist frühestens mit der Programmeinreichung durch das BMLRT bei der Europäischen Kommission wirksam. Die Einreichung der 7. Programmänderung erfolgte am **20.01.2021**.

Die verbesserten Fördersätze sowie ein zusätzliches Kostenkontingent für die Übergangsjahre gelten somit für Anträge ab 20.01.2021!

Des Weiteren ist zu beachten: Projektbeginn (Bestellungen, Aufträge, ...) erst nach Antragstellung!

3. Einschränkungen durch Änderung der Sonderrichtlinie ab Erlass der Richtlinie

Gleichzeitig gibt es im Zuge der Programmänderung auch Einschränkungen in der Sonderrichtlinie, die **ab Erlass der Richtlinie** durch das BMLRT gültig wurden.

Inhalt zur derzeitigen Richtlinie:

(Erlass der Sonderrichtlinie: **09.07.2021**)

- Keine Förderung in die Anbindehaltung von Rindern bei Neubau Stallbauinvestitionen, ausgenommen sind Almbetriebe.
- Keine Förderung von selbstfahrenden Maschinen der Innenwirtschaft, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.
- Neubau-Stallbauinvestitionen im Bereich Ferkelaufzucht, Schweine- und Rindermast werden **ab 01.01.2022** nur mehr nach neuen Förderstandard gefördert (Beilage 9b zur Sonderrichtlinie des BMLRT)
- Keine Förderung ab **01.01.2022** für Baulichkeiten, die mit fossilen Brennstoffen versorgt werden, dazu gehören z.B. Stallungen oder Trocknungsanlagen. Ausgenommen sind CO₂-klimaneutrale Gewächshäuser im Gartenbau.

Überblick Investitionsförderung in Oberösterreich

LE 14-20 und Übergangsjahre 2021/2022

	LE 14-20	2021/2022
Kostenkontingent	200.000/bAK, max. 400.000 Euro	noch freies Kontingent aus 14-20 plus 60.000/bAK, max. 120.000 Euro
Fördergegenstand	Fördersatz LE 14-20	Fördersatz 2021/2022
Bes. tierfreundlicher Stallbau Abferkelsysteme, Warteställe und Ferkelaufzucht bis 30 kg	30 %	35 % *) plus 5 % JLW-Zuschlag
Bes. tierfreundlicher Stallbau Schweinemast und Putenmast	25 %	35 % *) plus 5 % JLW-Zuschlag
Bes. tierfreundlicher Stallbau	25 %	25 %
Stallbau Mindeststandard	20 %	20 % **)
Wirtschaftsgebäude, Lager- und Einstellgebäude, Siloanlagen	20 %	20 %
Fest verbundene technische Einrichtungen und Anlagen wie Melk- und Fütterungstechnik, Gülletechnik, Hallenkräne, udgl.	20 %	20 %
Investitionen in die Direktvermarktung	25 %	25 %
Düngersammelanlagen mit Mind.-Lagerkapazität	20 %	20 %
Düngersammelanlagen mit > 10 Monat Lagerkapazität	30 %	30 %
Investitionen im Gartenbau	30 %	30 %
Anlagen von Erwerbsobstkulturen und Schutzeinrichtungen	30 %	30 %
Beregnungs- und Bewässerungsanlagen	20 %	20 %
Investitionen auf Almen	40 %	40 %
Bergbauernspezialmaschinen	20 %	20 %
Reifendruckregelanlage und Umrüstung von Motoren auf Pflanzenöl	40 %	40 %
Geräte zur bodennahen Gülleausbringung und Gülleseparatoren	20 %	40 %
Maschinen und Geräte der Innenmechanisierung	20 %	20 %
Hoftrac, Hoflader, Hubstapler und Frontlader	20 %	- ***)
Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme	40 %	- ***)

*) Ausnahme Zuschlagsregelung für JLW bis 40 %, sonst gilt: Investitionszuschuss plus mögliche Zuschläge lt. Sonderrichtlinie (Bio, JLW, Bergbauern) darf 35 % nicht überschreiten

**) Siehe dazu Punkt 3. Einschränkungen durch Änderung der Sonderrichtlinie ab Erlass der Richtlinie, auf Seite 1

***) Eine Unterstützung für nicht mit Direktzuschuss geförderte Maschinen und Geräte (Mobilien) ist nur im Zuge der in OÖ gültigen AIK-Bemessung bei größeren Projekten möglich (**ab 01.01.2021**)